



LANDKREIS
HAVELLAND

Richtlinie für Andere Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Havelland

in der Fassung der Vierten Änderung
Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom
28.02.2024

Herausgeber:

Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Dezernat II

Referat 52 Kinder- und Jugendförderung

Rathenow, Februar 2024

Inhalt

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND HISTORIE	4
2. TRÄGER VON ANDEREN ANGEBOTEN	5
3. VERFAHREN ZUR SCHAFFUNG ANDERER ANGEBOTE	6
3.1 ABSTIMMUNG ÜBER DEN BEDARF IM SOZIALRAUM	6
3.2 EINREICHUNG EINER KONZEPTION	6
3.3 ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	7
3.4 ANFORDERUNGEN AN RÄUME UND AUSSTATTUNG	7
3.5 ABSCHLUSS EINER LEISTUNGSVEREINBARUNG	8
4. FINANZIERUNG ANDERER ANGEBOTE	8
4.1 PERSONALKOSTENZUSCHÜSSE DES LANDKREISES	8
4.2 ELTERNBEITRÄGE	10
4.3 KOFINANZIERUNG DURCH DIE GEMEINDE	10
4.4 EIGENANTEIL DES TRÄGERS	10
5. BETREUUNGSFORMEN ANDERER ANGEBOTE	11
5.1 ERLAUBNISPFLICHTIGE ANDERE ANGEBOTE	11
5.1.1 Eltern-Kind-Gruppen	11
5.1.2 Kinderspielgruppen	14
5.1.3 Andere Angebote für Kinder im Grundschulalter	15
5.2 ERLAUBNISFREIE ANDERE ANGEBOTE	17
5.2.1 Eltern-Kind-Treffs	17
5.2.2 Förderangebote für Kinder anderer Herkunftsländer im Vorschulalter	18
6. INKRAFTTRETEN DIESER RICHTLINIE	20

1. Rechtliche Grundlagen und Historie

Die Anforderungen an die Kindertagesbetreuung bezüglich ihrer Flexibilität und Qualität steigen stetig. So wie gesellschaftliche Strukturen, Familien und Arbeitsmodelle vielfältiger werden, muss auch die Kindertagesbetreuung differenziert und bedarfsgerecht ausgestaltet werden.

Im Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg wurde die Kindertagesbetreuung im Jahr 2000 um die Kindertagespflege bereichert. Mit dem § 1 Abs. 4 KitaG im Vierten Änderungsgesetz 2003 wurde der Bedarf des Kindes selbst zum Maßstab des Betreuungsangebotes. Danach können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote bedarfserfüllend sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleisten.

Mit den Eltern-Kind-Gruppen, die von 2009 bis 2011 vom Land Brandenburg gefördert wurden, ist eine akzeptierte Angebotsform der Kindertagesbetreuung entwickelt worden, die gleichzeitig Elemente der Elternbildung und Familienhilfe enthält.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Novelle des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch vom 10.06.2021) wurde der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie stärker zu unterstützen. Im § 16 werden die Zielgruppen, Strukturen und Inhalte von Familienbildung und Erziehungsberatung genau benannt. Zur Stärkung von Erziehungskompetenzen sollen die Themen

- Erziehung und Beziehung,
- Konfliktbewältigung,
- Gesundheit,
- Bildung,
- Medienkompetenz,
- Hauswirtschaft sowie
- Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit

partizipativ, niedrigschwellig und sozialraumorientiert bearbeitet werden. Damit wird der Fokus verstärkt auf Präventionsmaßnahmen gelegt.

Die bundesweite Einführung des Ganztagesanspruchs für Kinder im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 wird neue Herausforderungen mit sich bringen.

Gem. § 80 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung Vorsorge zu treffen und bedarfsgerechte Angebote, Einrichtungen und Dienste zu planen. Die Weiterentwicklung der Angebotsformen liegt im Interesse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden, da so bestehende Betreuungsansprüche, Versorgungsaufträge und Aufgaben der Daseinsvorsorge passgenau und wirkungsvoll erfüllt werden können.

Alternative Betreuungsangebote sollen durchaus niedrigschwelliger und zeitlich begrenzter als die klassische Kindertagesbetreuung in Kita oder Kindertagespflege sein. Damit soll auch dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen werden.

Uneingeschränkt sind aber auch hier die Aufgaben aus dem KitaG zu beachten; insbesondere

- die Wahrung des Kindeswohls und die Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes,
- die entwicklungsgerechte Umsetzung von Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes,

- die Gewährleistung stabiler Bindungen und
- die Verlässlichkeit des Angebotes für die Familie.

Im Landkreis Havelland bezeichnen wir diese Betreuungsformen als **Andere Angebote**.

Der Landkreis Havelland unterstützt die Anderen Angebote mit Praxisberatung und Fortbildungsangeboten. Er führt Vor-Ort-Besuche durch, um sich von der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Angebote zu überzeugen.

Die vorliegende Richtlinie soll nicht als abgeschlossener Katalog zu verstehen sein. Die Angebotspalette ist erweiterbar. Es können Leistungsvereinbarungen im Einzelfall zu neuen Betreuungsformen geschlossen werden, soweit diese vom Träger, der Gemeinde und dem Landkreis Havelland als bedarfsgerechte und rechtsanspruchserfüllende Andere Angebote befürwortet werden. Nach ihrer Etablierung können sie in diese Richtlinie einfließen.

Für den Betrieb eines Anderen Angebotes nach dieser Richtlinie wird eine Betriebserlaubnis der obersten Landesjugendbehörde gem. § 45 SGB VIII benötigt, wenn Kinder ohne Begleitung ihrer Personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten erwachsenen Personen über einen Teil des Tages betreut werden. Im Zweifelsfall entscheidet die oberste Landesjugendbehörde, ob eine Betriebserlaubnis erforderlich ist.

Bei Anderen Angeboten ohne Betriebserlaubnis obliegt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht weiterhin den Personensorgeberechtigten des Kindes. Wenn die das Kind begleitende Person nicht personensorgeberechtigt ist, sollte diese eine konkrete schriftliche Beauftragung der Personensorgeberechtigten vorlegen.

2. Träger von Anderen Angeboten

Die Träger von Anderen Angeboten müssen die Anforderungen des § 14 KitaG erfüllen und anerkannter Träger der Jugendhilfe sein oder dieses in absehbarer Zeit anstreben.

Bewerben sich mehrere Träger gleichzeitig für ein vergleichbares bedarfserfüllendes Angebot, gelten folgende Grundsätze:

- freie Träger vor kommunalen Trägern,
- im Bereich Kindertagesbetreuung erfahrene Träger vor damit unerfahrenen Trägern.

3. Verfahren zur Schaffung Anderer Angebote

3.1 Abstimmung über den Bedarf im Sozialraum

In die Vorbereitungen für die Einrichtung eines Anderen Angebotes der Kindertagesbetreuung sind die oberste Landesjugendbehörde (bei Betriebserlaubnispflicht), die Landkreisverwaltung und die Standortgemeinde einzubeziehen, sofern eine öffentliche Finanzierung beantragt werden soll.

Das Andere Angebot muss im Sozialraum Bedarfe erfüllen und im Einklang mit dem Kita-Bedarfsplan des Landkreises Havelland stehen. Die Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan sollte vom Träger beantragt werden.

3.2 Einreichung einer Konzeption

Träger, die ein Anderes Angebot einrichten wollen, reichen eine Konzeption beim Landkreis Havelland ein. Darin sollen folgende Inhalte enthalten sein:

- a) Aussagen zum Träger
- b) Bedarfsbegründung
- c) strukturell-organisatorische Bedingungen des Anderen Angebotes
 - Name und Art des Angebotes
 - Öffnungszeiten, Kapazität und ggf. Gruppenstruktur
 - Betreuungspersonal und dessen Qualifikation
 - Räumlichkeiten, Außengelände und Ausstattung
 - ggf. beabsichtigte Erhebung von Elternbeiträgen
 - Sicherung der Versorgung im erforderlichen Umfang
 - Schließtageregelungen
 - Kooperationspartner und Unterstützungssysteme im Sozialraum
 - Öffentlichkeitsarbeit
- d) Ziele und pädagogische Schwerpunkte des beabsichtigten Angebotes
 - pädagogisches Selbstverständnis, Profil
 - Umsetzung der Grundsätze der elementaren Bildung
 - Beteiligung
 - Maßnahmen zur Gewährleistung des Kinderschutzes
 - Gestaltung von Übergängen und Eingewöhnung
 - Zusammenarbeit mit den Eltern und ggf. Familienbildung
- e) Qualitätsentwicklung und -sicherung
 - interne/externe Evaluation
 - Ideen- und Beschwerdemanagement
 - Personalentwicklung, Fortbildung
 - Datenschutz
- f) Kosten- und Finanzierungsplan für das Kalenderjahr, Antrag auf Bezuschussung

3.3 Anforderungen an das Personal

Der Träger ist analog zu § 10 KitaG dafür verantwortlich, für die Betreuung der Kinder und Durchführung seines Angebotes ausreichend und geeignetes Personal vorzuhalten bzw. erforderliche Anpassungen bei schwankenden Inanspruchnahmen vorzunehmen. Personal in Betreuungsformen für Kleinkinder soll im besonderen Maße für diese Anforderungen geeignet und geschult sein.

Grundsätzlich werden in Anderen Angeboten anteilig pädagogische Fachkräfte und Unterstützungskräfte beschäftigt.

Pädagogische Fachkräfte in Anderen Angeboten sind Fachkräfte nach § 9 oder § 10 Kita-Personalverordnung des Landes Brandenburg (KitaPersV). Diese sind im notwendigen Beschäftigungsumfang einzusetzen (siehe Tabelle für die jeweilige Betreuungsform unter Ziffer 5). Pädagogische Fachkräfte tragen im Rahmen der Öffnungszeiten die Verantwortung; sie sind auch für die Anleitung der Unterstützungskräfte verantwortlich.

Unterstützungskräfte sollen durch ihre Ausbildung, Berufserfahrung und/oder ihre sonstigen persönlichen Voraussetzungen für die Arbeit im Anderen Angebot geeignet sein. Der Träger des Anderen Angebots für Kindertagesbetreuung soll sich bei der Auswahl/Einstellung des Unterstützungspersonals an den Eignungskriterien für Ergänzungskräfte gem. § 7 i.V.m. § 12 KitaPersV orientieren. Unterstützungskräfte können auch Eltern anwesender Kinder sein. Sie sind in ausreichendem Beschäftigungsumfang einzusetzen (siehe Tabelle für die jeweilige Betreuungsform unter Ziffer 5).

3.4 Anforderungen an Räume und Ausstattung

Die für die Nutzung durch Andere Angebote vorgesehenen Räumlichkeiten müssen durch ihre Größe, Ausstattung und Lage den entwicklungsspezifischen Bedürfnissen der Kinder nach vielfältigen Aktivitäten, nach Ruhe, Sicherheit und Gesundheitsförderung Rechnung tragen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit ist stets zu prüfen, ob das Angebot in Doppelnutzung von Räumen oder angegliedert an ein bestehendes Angebot realisiert werden kann. So ist es überaus sinnvoll, die Betreuung von Grundschulkindern in Klassenräumen durchzuführen oder eine Kinderspielgruppe in Räumen einer Kita oder der Gemeinde zu organisieren.

Bei der Auswahl der Räume sind zu berücksichtigen:

- die Erreichbarkeit durch die Eltern im Sozialraum
- die Lage der Räume (für 0-3-jährige Kinder möglichst im Erdgeschoss)
- eine angemessene Größe der Räume (ausreichend Spielfläche)
- Rückzugsmöglichkeiten und Ruheplätze
- ein geeigneter Sanitärbereich, für die Kleinkindbetreuung ein Wickelbereich
- Küche im erforderlichen Umfang (mindestens zur Herstellung von Heißgetränken und zum Erwärmen mitgebrachter Speisen)
- geeignete Beleuchtung, Bodenbelag, Schallschutz, Heizung etc.
- eine eigene Außenspielfläche oder die Erreichbarkeit eines Spielplatzes

Zur Grundausstattung gehören:

- kindgerechtes Mobiliar
- anregendes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Telefon und Erste-Hilfe-Set Kinder

Bei der Auswahl und Einrichtung der Räumlichkeiten sind zu beteiligen:

- das Bauordnungsamt des Landkreises
- die Brandschutzbehörde des Landkreises
- das Gesundheitsamt des Landkreises
- das Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises
- die oberste Landesjugendbehörde (soweit eine Betriebserlaubnis erforderlich wird)

3.5 Abschluss einer Leistungsvereinbarung

Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind:

- der Betreuungsbedarf ist vorhanden und mit der Gemeinde abgestimmt,
- die Konzeption des Trägers überzeugt,
- das Andere Angebot ist angemessen und wirtschaftlich konzipiert,
- erforderliche Rahmenbedingungen sind vorhanden,
- Betriebserlaubnis der obersten Landesjugendbehörde liegt ggf. vor,
- die Gemeinde ist bereit, sich analog zu § 16 Abs. 3 KitaG an den Sach- und Personalkosten zu beteiligen, soweit diese nicht durch Zuschüsse und ggf. Elternbeiträge gedeckt sind,
- Haushaltsmittel des Landkreises Havelland stehen zur Verfügung,

kann eine Leistungsvereinbarung zwischen Landkreis, Träger und Gemeinde geschlossen werden. Die Vereinbarung gilt zunächst für ein Schul- bzw. Kita-Jahr.

In der Leistungsvereinbarung werden die Aufgaben und Ziele des konkreten Angebotes definiert. Die vertragschließenden Parteien erklären ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Unterstützung, die öffentliche Finanzierung wird garantiert.

Soweit noch nicht geschehen, wird zwischen Träger und Landkreis eine Kinderschutzvereinbarung nach § 8a SGB VIII geschlossen.

4. Finanzierung Anderer Angebote

Auch die Finanzierung Anderer Angebote folgt der Systematik des KitaG. Gemäß § 16 Abs. 1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.

4.1 Personalkostenzuschüsse des Landkreises

Der Landkreis Havelland gewährt Zuschüsse zu den Personalkosten für das Andere Angebot. Die Finanzierung orientiert sich dabei an den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 KitaG.

Der Landkreis Havelland gewährt Personalkostenzuschüsse für pädagogische Fachkräfte bis zur Höhe eines für das Kalenderjahr festgesetzten Durchschnittssatzes. Der Berechnung des Durchschnittssatzes werden Personalkosten entsprechend der Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 TVöD SuE unter Beachtung der notwendigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde gelegt. Tarifliche Steigerungen werden berücksichtigt.

Der Vergütung von Unterstützungskräften ist, wenn keine ehrenamtlichen Kräfte verlässlich eingesetzt werden können, mindestens der gesetzlich vereinbarte Mindestlohn zugrunde zu legen, höchstens jedoch Personalkosten nach Entgeltgruppe S 2 Stufe 3 TVöD SuE (ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen).

Der Landkreis Havelland gewährt Personalkostenzuschüsse für Unterstützungskräfte bis zur Höhe eines für das Kalenderjahr festgesetzten Durchschnittssatzes. Der Berechnung des Durchschnittssatzes werden die Parameter gesetzlicher Mindestlohn und Entgelt nach TVöD SuE Entgeltgruppe S 2 Stufe 3 je hälftig zugrunde gelegt. Tarifliche Steigerungen werden berücksichtigt.

Der Träger hat bis zum 15.11. eines Kalenderjahres den Kosten- und Finanzierungsplan für das folgende Kalenderjahr einzureichen. Liegen die Personalkosten des Trägers gemäß Kosten- und Finanzierungsplan über den o.g. Durchschnittssätzen, erhöht sich der Personalkostenzuschuss des Landkreises nicht. Liegen die geplanten Personalkosten des Trägers unter den o.g. Durchschnittssätzen, soll der regelmäßige Zuschuss des Landkreises entsprechend angepasst werden, um unnötige Rückzahlungen im folgenden Kalenderjahr zu vermeiden. Bei Anderen Angeboten mit Finanzierung nach Stichtagsmeldung kann die Korrektur erst mit dem Verwendungsnachweisverfahren erfolgen.

Für Eltern-Kind-Gruppen, Eltern-Kind-Treffs und Förderangebote für Kinder anderer Herkunftsländer im Vorschulalter bemisst sich der Personalbedarf an den Öffnungszeiten. Aufgrund von Schwankungen in der Inanspruchnahme bezuschusst der Landkreis das vorgehaltene Personal des Trägers. Eine Verminderung oder Erhöhung des Personalbedarfs kann sich aus einer auffallend niedrigen oder erhöhten Frequentierung des Angebotes ergeben.

Für Spielgruppen und Andere Angebote für Kinder im Grundschulalter bemisst sich der Personalbedarf an der Anzahl und dem Betreuungsumfang der Kinder. Die Personalkostenzuschüsse werden auf der Grundlage von Stichtagsmeldungen nach § 3 KitaBKNV gewährt. Ein Leitungsanteil in einem angemessenen Umfang wird den Personalkostenzuschüssen hinzugerechnet.

Personalkostenzuschüsse werden in der Regel quartalsweise ausgezahlt, sofern in dieser Richtlinie unter Ziffer 5 oder in der konkreten Leistungsvereinbarung mit dem Träger keine abweichende Regelung getroffen wird.

Als Verwendungsnachweis hat der Träger jährlich zum Stichtag 15.03. des Folgejahres die tatsächlichen Kosten für das eingesetzte Betreuungspersonal einzureichen.

Sofern in dem konkreten Angebot keine regelmäßige Stichtagsmeldung die Kinder und das Personal betreffend einzureichen ist, wird mit einer Statistik zur Frequentierung mit dem Verwendungsnachweis zum 15.03. des Folgejahres nachgewiesen, wie viele Kinder mit dem Angebot erreicht wurden. In der Auswertung der Statistik wird eine durchschnittliche Schließzeit von sechs Wochen pro Kalenderjahr berücksichtigt. Zudem ist ein strukturierter Sachbericht einzureichen.

Werden mit dem Anderen Angebot dauerhaft und durchschnittlich nur wenige Kinder erreicht und steht damit die Wirtschaftlichkeit des Angebotes in Frage, so kann das Angebot ggf. nicht länger vom Landkreis Havelland finanziert werden. Die Kündigung der Leistungsvereinbarung würde dann erfolgen.

4.2 Elternbeiträge

Bei den Anderen Angeboten muss differenziert werden, inwiefern Elternbeiträge als Geldleistung erhoben werden sollen und können. Handelt es sich um offene soziale Angebote mit wechselnder Frequentierung wie Eltern-Kind-Gruppen, so soll von der Erhebung eines Elternbeitrages Abstand genommen werden. Für Verbrauchsmaterialien, Speisen und Getränke darf eine Sachkostenpauschale zur Deckung des tatsächlichen Aufwandes erhoben werden. Elternbeiträge sollen keinesfalls dazu führen, dass Kinder von Angeboten ausgeschlossen werden.

Werden Kinder in Anderen Angeboten regulär mit Betreuungsvertrag betreut, soll auch ein Elternbeitrag erhoben werden. Dieser soll im Einklang mit dem Betreuungsumfang und den Rahmenbedingungen der Betreuungsform unter dem Elternbeitrag für Kindertagesstätten liegen. Zur Elternbeitragsserhebung wird zwischen Landkreis und Träger ein Einvernehmen hergestellt, bevor der Betrieb des Anderen Angebotes aufgenommen wird.

4.3 Kofinanzierung durch die Gemeinde

In ihrer örtlichen Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII trägt die Gemeinde die weiteren Betriebskosten des Anderen Angebotes entsprechend des verbindlichen Finanzierungsplanes des Trägers in Anlehnung an § 16 Abs. 3 KitaG. Ihre Kofinanzierungszusage muss vor der Erstellung der Leistungsvereinbarung vorliegen.

Sofern das Andere Angebot mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses in den Kita-Bedarfsplan als erforderliches Betreuungsangebot aufgenommen wurde, ist die Gemeinde rechtlich zur Kofinanzierung verpflichtet.

Der Träger hat die Gemeinde als Vertragspartner umgehend über wesentliche Änderungen im Finanzierungsplan oder in der Durchführung des Angebotes zu informieren.

4.4 Eigenanteil des Trägers

Dem Träger obliegt es, das Andere Angebot mit Eigenleistungen zu unterstützen. Dazu gehören auch nichtmonetäre Leistungen wie die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Unterstützern, Kooperationspartnern und/oder Sponsoren.

5. Betreuungsformen Anderer Angebote

5.1 Erlaubnispflichtige Andere Angebote

5.1.1 Eltern-Kind-Gruppen

1. Definition, Ziele und Inhalte

In Eltern-Kind-Gruppen haben Kinder mit und ohne Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung Zugang zum Angebot. Im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis können in Eltern-Kind-Gruppen kurzzeitige und geringfügige Betreuungsbedarfe gedeckt werden.

Eltern-Kind-Gruppen sind pädagogische Angebote für Kinder i.d.R. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und deren Eltern. Sie bauen darauf auf, dass Eltern, die ihre Kinder sonst zu Hause betreuen, ihre Kinder in der Eltern-Kind-Gruppe begleiten und an der Organisation und Gestaltung des Angebotes mitwirken. Das Ziel von Eltern-Kind-Gruppen besteht darin, die Eltern bei der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung ihrer Kinder zu beraten und sie zu aktivieren. Für die Kinder bietet eine Eltern-Kind-Gruppe anregende Lernimpulse, soziale Erfahrungen und interessante Spielmaterialien. Der regelmäßige Besuch einer Eltern-Kind-Gruppe kann die Eingewöhnung in der künftigen Kita deutlich erleichtern.

Vorrangig sollen folgende Zielgruppen erreicht werden:

- Alleinerziehende,
- sehr junge Eltern mit Kindern,
- Eltern, die Unterstützungsbedarf bezüglich ihrer Erziehungskompetenz haben,
- Eltern und Kinder, die soziale Anbindung suchen,
- Asylsuchende und Eltern mit Migrationshintergrund mit ihren Kindern,
- Kinder mit kurzzeitigen Betreuungsbedarfen.

Das inhaltliche Angebot orientiert sich an den Aufgaben und Zielen des § 3 KitaG.

Neben dem gemeinsamen Spiel und Erfahrungsaustausch gibt es u.a. folgende Angebote:

- Förderung der Motorik und Sinneswahrnehmung,
- Sprachförderung,
- musikalische Förderung,
- Kreativangebote,
- Erziehungsberatung,
- Ernährungs- und Gesundheitsberatung,
- Wissensvermittlung zur Unfallprävention.

Eltern-Kind-Gruppen wirken

- für die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern,
- gegen soziale Isolation von Eltern und Kindern in den ersten Lebensjahren,
- für frühe Bildung,
- für eine Früherkennung von Problem- und Risikolagen und
- als Lotsen in andere Hilfesysteme.

Bei entsprechender Eignung der Gruppe dient diese als niedrighschwelliges Erziehungshilfeangebot.

2. Betreuungszeiten und Struktur

In der Regel sind Eltern-Kind-Gruppen verlässlich 30 Stunden wöchentlich geöffnet.

Eine Erweiterung der Öffnungszeiten um max. 10 Stunden pro Woche für separate Elternbildungsangebote gemäß § 16 SGB VIII oder strukturierte Öffnungszeiten wegen hoher Frequentierung kann beim Landkreis Havelland für einen begrenzten Zeitraum beantragt werden.

Die Eltern-Kind-Gruppen sind ein niedrigschwelliges und freiwilliges Angebot. Sie stehen im Rahmen ihrer Kapazität und Öffnungszeiten allen Kindern und Eltern offen. In der Regel werden die Kinder von mindestens einem Elternteil begleitet. Manche Eltern mit Kind schauen nur gelegentlich vorbei, andere nutzen das Angebot regelmäßig und bleiben über mehrere Stunden. Manche Eltern kommen mit ihrem Kind nur zu bestimmten für sie attraktiven Höhepunkten, andere kommen bei Beratungsbedarf.

Sofern die Frequentierung zu hoch wird oder die Altersgruppen/Bedarfe zu weit auseinandergehen, soll das Angebot zeitlich nach Gruppen strukturiert werden. So wäre es zum Beispiel möglich, an zwei Tagen in der Woche Zeitfenster für die Eltern mit Kindern unter 6 Monaten einzurichten.

Im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis können Kinder mit Rechtsanspruch ohne elterliche Begleitung in der Eltern-Kind-Gruppe betreut werden. Dabei wird es sich vorrangig um Kinder mit kurzzeitigen, punktuellen oder geringfügigen Betreuungsbedarfen handeln oder um einen kurzfristig akuten Betreuungsbedarf, der in Kita oder Kindertagespflege nicht gedeckt werden kann. In diesen Fällen schließt der Träger mit den Personensorgeberechtigten verpflichtend eine Betreuungsvereinbarung. Die Abwesenheit der Eltern muss mindestens am Vortag mit der pädagogischen Fachkraft vereinbart werden. Die Eingewöhnung muss erfolgt sein.

Besonders wichtig für die erfolgreiche Arbeit der Eltern-Kind-Gruppen ist die Vernetzung im Sozialraum. Die Eltern der Kinder und vielfältige Partner mit unterschiedlichen Kompetenzen können zur Bereicherung beitragen. Damit ist es möglich, qualitativ hochwertige und spezifische Beratungs- und Bildungsmaßnahmen anzubieten. Eine gelungene Einbindung der Eltern-Kind-Gruppe in den Sozialraum bewirkt eine höhere Akzeptanz bei den Eltern sowie die Verbesserung des Bekanntheitsgrades des Angebotes. Nicht zuletzt können Kooperationspartner auch als Sponsoren zur Erreichung der Ziele des Angebotes beitragen.

Bedeutsam ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, welcher Familien in das Angebot vermitteln kann und Rückinformationen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung erhält.

Das Angebot kann mit kommerziellen Angeboten kombiniert oder bereichert werden. Allerdings ist eine klare Abgrenzung zur Aufgabenerfüllung gemäß Leistungsvereinbarung erforderlich. Kinder und Eltern, die im Angebot kommerzielle Angebote nutzen (z.B. Fotoshooting, Puppentheater, Clown), dürfen in der Statistik zur Frequentierung nicht mitgezählt werden.

3. Personalbedarf

Die pädagogische Fachkraft sollte eine entsprechende Qualifikation für die Arbeit in Eltern-Kind-Gruppen besitzen, um den besonderen Anforderungen z.B. an die Elternarbeit gerecht werden zu können.

Der Personalbedarf wird wie folgt bemessen:

Öffnungszeit in Stunden pro Woche	notwendiges pädagogisches Fachpersonal in VbE	geeignete Unterstützungskräfte in VbE	Betreuungspersonal gesamt in VbE (1 VbE = 40h)
20	0,550	0,367	0,917
30	0,800	0,533	1,333
40	1,050	0,700	1,750

Bei abweichenden wöchentlichen Öffnungszeiten wird der Personalbedarf entsprechend angepasst.

Wird für einzelne Kinder ein Betreuungsvertrag für mindestens 5 Werktage und mindestens 20 Wochenstunden abgeschlossen, ist eine Personalaufstockung ggf. erforderlich. Der Träger entscheidet aufgrund der tatsächlichen Betreuungssituation, ob und in welchem Umfang eine Aufstockung erforderlich ist. Die Aufstockung kann bis zu einer Grenze erfolgen, die sich aus dem Personalbedarf für das betreute Kind/die betreuten Kinder gemäß § 10 KitaG ergibt.

Ein geringerer oder erhöhter Personalbedarf kann sich auch ergeben, wenn die Frequentierung nachweislich und anhaltend auffallend gering oder erhöht ist. Eine Erhöhung der Personalausstattung erfolgt auf Antrag des Trägers.

4. Finanzierung

Die Finanzierung wird nicht von der konkreten Inanspruchnahme des Angebotes abhängig gemacht. Das für die Gewährleistung der Öffnungszeiten erforderliche Personal wird grundsätzlich finanziert.

Der Personalkostenzuschuss wird quartalsweise ausgezahlt. Für die Finanzierung ist die Festlegung der Stellenanteile aus Nr. 3 Personalbedarf (s.o.) verbindlich. Sollte im Einzelfall ein geringerer oder erhöhter Personalbedarf festgestellt werden, erfolgt eine Anpassung der Finanzierung.

Wird dauerhaft, länger als zwei Monate, weniger als das notwendige Betreuungspersonal beschäftigt, wird der Personalkostenzuschuss maximal für das tatsächlich beschäftigte Betreuungspersonal gezahlt.

Für zusätzliches pädagogisches Fachpersonal, das zur Betreuung von Kindern ohne Anwesenheit der Eltern mit einem Betreuungsvertrag für mindestens 5 Werktage und mindestens 20 Wochenstunden, eingestellt wird, kann der Träger der Eltern-Kind-Gruppe Zuschüsse zu den zusätzlich anfallenden Personalkosten beantragen. Der Landkreis gewährt dem Träger des Anderen Angebotes in Anlehnung an § 16 Abs. 2 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten für das zusätzliche pädagogische Fachpersonal entsprechend der Regelfinanzierung Kindertagesbetreuung. Die Personalaufstockung muss nachgewiesen werden.

Im Rahmen des Controllings meldet der Träger zu den Stichtagen gem. § 3 KitaBKNV das vorhandene Personal auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Landkreis.

5.1.2 Kinderspielgruppen

1. Definition, Ziele und Inhalte

Kinderspielgruppen sind Andere Angebote der Kindertagesbetreuung, die Kindern insbesondere Möglichkeiten für soziale Erfahrungen und entwicklungsfördernde Aktivitäten bieten. Kinderspielgruppen sind grundsätzlich für Kinder von 1 bis 3 Jahren geeignet, die aufgrund ihrer familiären Situation (noch) kein Vollzeitangebot in Kindertageseinrichtungen benötigen, jedoch die Voraussetzungen des § 1 KitaG (Rechtsanspruch) erfüllen. Kinderspielgruppen können eine rechtsanspruchserfüllende Betreuungsvariante sein, wenn dies von den Eltern akzeptiert wird und der familiären Situation Rechnung trägt. Die Betreuung der Kinder ohne ihre Eltern kann erst nach einer Eingewöhnung erfolgen. An den Aktivitäten können Eltern gelegentlich teilnehmen. Empfehlenswert ist die Anbindung von Kinderspielgruppen an bestehende Kinderbetreuungseinrichtungen.

Auf der Grundlage der Rechtsanpruchsbescheide schließt der Träger mit den Eltern der aufzunehmenden Kinder eine Betreuungsvereinbarung.

Das inhaltliche Angebot orientiert sich an den Aufgaben und Zielen des § 3 KitaG.

Insbesondere können Kinderspielgruppen einen wertvollen Beitrag leisten für:

- die Förderung der Motorik,
- die Entwicklung der Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder,
- die Sprachförderung,
- die Entwicklung der musischen und kreativen Fähigkeiten,
- die Gesundheitsförderung.

Das zeitlich begrenzte Angebot der Kinderspielgruppe soll diese Aufgaben in einem angemessenen und erforderlichen Maße erfüllen. Die Versorgung mit Getränken ist abzusichern.

2. Betreuungszeiten und Struktur

Kinderspielgruppen sollen regelmäßig und verlässlich 10 - 15 Stunden in der Woche angeboten werden, die Öffnungszeiten können sich dabei auf 2 - 4 Wochentage verteilen. Die Öffnungszeiten sollen den Bedarfen im Sozialraum entsprechen und bei veränderten Bedarfen angepasst werden.

3. Personalbedarf

Der Träger setzt für die Betreuung in der Kinderspielgruppe Personal zur Abdeckung der Öffnungszeiten ein. Der Personalbedarf ergibt sich aus dem geltenden Personalschlüssel für Kinder im Krippenalter aus § 10 Abs. 1 KitaG. Die Ausstattung mit pädagogischem Fachpersonal muss zur Hälfte abgesichert sein. Für die Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben ist ergänzend zu der in § 10 Abs. 1 KitaG genannten Ausstattung ein Leitungsanteil als Sockel in Höhe von 0,0625 Stellen zuzumessen.

Beispielrechnung:

Die Kinder werden in der Spielgruppe täglich 3 Stunden betreut. Für die Betreuung von 10 Kindern im Krippenalter werden gem. Personalschlüssel bei 6 Stunden Betreuungsumfang 1,882 VbE notwendiges pädagogisches Personal benötigt. Für die Betreuung von 10 Kindern in der Kinderspielgruppe werden

daher 0,941 VbE notwendiges Betreuungspersonal benötigt. Der Träger setzt 0,4705 VbE pädagogisches Fachpersonal zuzüglich 0,0625 VbE Leitungsockel und 0,4705 VbE Unterstützungskraft ein.

Werden im Anderen Angebot mehr als 10 Kinder betreut, sollen Gruppenstrukturen geschaffen werden.

4. Finanzierung

Der Träger des Angebotes meldet zu den Stichtagen gem. § 3 KitaBKNV (01.12., 01.03., 01.06. und 01.12.) die Anzahl und das Alter der betreuten Kinder sowie deren Betreuungsumfänge. Zudem meldet der Träger das vorhandene Personal auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Landkreis.

Der Personalkostenzuschuss wird quartalsweise ausgezahlt; hälftig für pädagogische Fachkräfte und hälftig für Unterstützungskräfte. Die Finanzierung orientiert sich an den Maßgaben nach § 16 Abs. 2 KitaG.

5.1.3 Andere Angebote für Kinder im Grundschulalter

1. Definition, Ziele und Inhalte

Nicht alle Familien benötigen oder wünschen eine Hortbetreuung. Zum Teil bedarf es lediglich einer Betreuung des Kindes während des Mittagessens, der Hausaufgaben erledigung oder im Zeitraum bis zur Abfahrt öffentlicher Verkehrsmittel. Für diese Bedarfe wurden im Landkreis Havelland bereits Alternativangebote entwickelt: „Hausaufgaben und mehr“ oder „Hausaufgabenbetreuung und andere Angebote“. Denkbar sind jedoch auch Alternativangebote mit einer speziellen konzeptionellen Ausrichtung (z.B. Talentförderung, Naturnähe). Für die integrative Arbeit mit Kindern aus anderen Herkunftsländern kann ein solches Angebot ebenfalls geeignet sein. Im Fokus der Arbeit mit dieser Zielgruppe stehen dann der Erwerb der deutschen Sprache, die Unterstützung bei den Hausaufgaben und das Knüpfen von Kontakten im sozialen Umfeld.

Andere Angebote werden durch folgende Kriterien vom Hort abgegrenzt:

- der Betreuungsumfang pro Kind beträgt in der Regel bis zu 3 Stunden täglich, bis zu 15 Stunden wöchentlich,
- die Betreuung erfolgt nur hälftig durch pädagogisches Fachpersonal und hälftig durch geeignete Unterstützungskräfte,
- das Angebot wird grundsätzlich für Kinder mit Rechtsanspruch ab der Klassenstufe 3 vorgehalten (Ausnahmen nur im Einvernehmen mit Gemeinde, oberster Landesjugendbehörde und Landkreis).

Aufgrund des geringeren Betreuungsumfanges und Fachkräfteeinsatzes in Anderen Angeboten ist für Kinder der ersten und zweiten Klassenstufe der Hortbesuch vorrangig.

Das Andere Angebot orientiert sich an den Aufgaben und Zielen des § 3 KitaG im erforderlichen Maße. Insbesondere muss das Angebot den Bedürfnissen der Kinder Rechnung tragen.

Nach der Schule ist es wichtig,

- die Betreuung und Versorgung bis zum nach Hause gehen der Kinder abzusichern,
- Möglichkeiten für die Hausaufgaben erledigung zu bieten und die Kinder ggf. dabei zu unterstützen,

- den Ausgleich zum Lernen in Sport, Spiel und Geselligkeit zu finden,
- in angemessenem Maße die motorischen, sprachlichen, musischen und kreativen Fähigkeiten und die Gesunderhaltung der Kinder zu fördern,
- soziale Handlungskompetenzen der Kinder zu fördern.

Kinder mit Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung können in das Angebot aufgenommen werden, wenn dieses bei den Eltern Akzeptanz findet und der familiären Situation Rechnung trägt. Der Träger schließt mit den Eltern der aufzunehmenden Kinder eine Betreuungsvereinbarung. In den Klassenstufen 5 und 6 geschieht dies nach Vorlage der Rechtsanpruchsbescheide.

2. Betreuungszeiten und Struktur

Die Kinder werden Montag bis Freitag in der Regel bis zu 3 Stunden betreut. Da das Unterrichtsende der Kinder variiert, werden Öffnungszeiten von 20 h pro Woche erforderlich sein. Die Öffnungszeit soll 4 Stunden täglich nicht überschreiten. Außerdem bietet der Träger eine Ferienbetreuung in einem angemessenen Umfang an.

Im Anderen Angebot können Kinder entsprechend der Festlegung der Kapazität in der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes aufgenommen werden.

3. Personalbedarf

Der Träger setzt für die Betreuung im Anderen Angebot Personal für maximal vier Stunden täglich ein. Die Bemessung orientiert sich am geltenden Personalschlüssel für Kinder im Grundschulalter aus § 10 Abs. 1 KitaG. Die Ausstattung mit pädagogischem Fachpersonal muss zur Hälfte abgesichert sein. Für die Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben ist ergänzend zu der in § 10 Abs. 1 KitaG genannten Ausstattung ein Leitungsanteil als Sockel in Höhe von 0,0625 Stellen zuzumessen.

Beispielrechnung:

Für die Betreuung von 15 Kindern im Grundschulalter werden 0,6 VbE notwendiges Betreuungspersonal benötigt. Der Träger setzt 0,3 VbE pädagogisches Fachpersonal zuzüglich 0,0625 VbE Leitungssockel und 0,3 VbE Unterstützungskraft ein.

Werden im Anderen Angebot mehr als 15 Kinder betreut, sollen Gruppenstrukturen geschaffen werden.

4. Finanzierung

Der Träger des Angebotes meldet zu den Stichtagen gem. § 3 KitaBKNV (01.12., 01.03., 01.06. und 01.12.) die Anzahl und das Alter der betreuten Kinder sowie deren Betreuungsumfänge. Zudem meldet der Träger das vorhandene Personal auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Landkreis.

Der Personalkostenzuschuss wird quartalsweise ausgezahlt; hälftig für pädagogische Fachkräfte und hälftig für Unterstützungskräfte. Die Finanzierung orientiert sich an den Maßgaben nach § 16 Abs. 2 KitaG.

5.2 Erlaubnisfreie Andere Angebote

5.2.1 Eltern-Kind-Treffs

1. Definition, Ziele und Inhalte

Eltern-Kind-Treffs sind pädagogische Angebote für Kinder i.d.R. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und deren Eltern. Da keine Betriebserlaubnis vorliegt, werden die Kinder immer von der personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet. Ansprechpartner für den Träger sind immer die Personensorgeberechtigten des Kindes. Soweit die das Kind begleitende Person nicht personensorgeberechtigt ist, sollte diese eine konkrete schriftliche Beauftragung der Personensorgeberechtigten vorlegen.

Im Übrigen entsprechen die Ziele denen der Eltern-Kind-Gruppen unter Ziffer 5.1.1.

2. Betreuungszeiten und Struktur

Die Öffnungszeit von Eltern-Kind-Treffs soll mindestens 15 Stunden wöchentlich montags bis freitags verlässlich umfassen. In der Regel sind Eltern-Kind-Treffs 30 Stunden wöchentlich geöffnet.

Eine Erweiterung der Öffnungszeiten um max. 10 Stunden pro Woche für separate Elternbildungsangebote gemäß § 16 SGB VIII oder strukturierte Öffnungszeiten wegen hoher Frequentierung kann beim Landkreis Havelland für einen begrenzten Zeitraum beantragt werden.

Die Eltern-Kind-Treffs sind ein niedrigschwelliges Angebot für Kinder mit und ohne Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Sie stehen im Rahmen ihrer Kapazität allen Kindern und Eltern offen. Sofern die Frequentierung zu hoch wird oder die Altersgruppen/Bedarfe zu weit auseinandergehen, soll das Angebot zeitlich nach Gruppen strukturiert werden. So wäre es zum Beispiel möglich, an zwei Tagen in der Woche Zeitfenster für die Eltern mit Kindern unter 6 Monaten einzurichten.

Besonders wichtig für die erfolgreiche Arbeit der Eltern-Kind-Treffs ist die Vernetzung im Sozialraum. Die Eltern der Kinder und vielfältige Partner mit unterschiedlichen Kompetenzen können zur Bereicherung beitragen. Damit ist es möglich, qualitativ hochwertige und spezifische Beratungs- und Bildungsmaßnahmen anzubieten. Eine gelungene Einbindung des Eltern-Kind-Treffs in den Sozialraum bewirkt eine höhere Akzeptanz bei den Eltern sowie die Verbesserung des Bekanntheitsgrades des Angebotes. Nicht zuletzt können Kooperationspartner auch als Sponsoren zur Erreichung der Ziele des Angebotes beitragen.

Bedeutsam ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, welcher Familien in das Angebot vermitteln kann und Rückinformationen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung erhält.

Das Angebot kann mit kommerziellen Angeboten kombiniert oder bereichert werden. Allerdings ist eine klare Abgrenzung zur Aufgabenerfüllung gemäß Leistungsvereinbarung erforderlich. Kinder und Eltern, die im Angebot kommerzielle Angebote nutzen (z.B. Fotoshooting, Puppentheater, Clown), dürfen in der Statistik zur Frequentierung nicht mitgezählt werden. In der Auswertung der Statistik wird eine durchschnittliche Schließzeit von sechs Wochen pro Kalenderjahr berücksichtigt.

3. Personalbedarf

Die pädagogische Fachkraft sollte eine entsprechende Qualifikation für die Arbeit in Eltern-Kind-Gruppen besitzen, um den besonderen Anforderungen z.B. an die Elternarbeit gerecht werden zu können.

Der Personalbedarf wird wie folgt bemessen:

Öffnungszeit in Stunden pro Woche	notwendiges pädagogisches Fachpersonal in VbE	geeignete Unterstützungskräfte in VbE	Betreuungspersonal gesamt in VbE (1 VbE = 40h)
15	0,425	0,283	0,708
20	0,550	0,367	0,917
30	0,800	0,533	1,333
40	1,050	0,700	1,750

Bei abweichenden wöchentlichen Öffnungszeiten wird der Personalbedarf entsprechend angepasst.

Ein geringerer oder erhöhter Personalbedarf kann sich ergeben, wenn die Frequentierung nachweislich und anhaltend auffallend gering oder erhöht ist. Eine Erhöhung der Personalausstattung erfolgt auf Antrag des Trägers.

4. Finanzierung

Die Finanzierung wird nicht von der konkreten Inanspruchnahme des Angebotes abhängig gemacht. Das für die Gewährleistung der Öffnungszeiten erforderliche Personal wird grundsätzlich finanziert.

Der Personalkostenzuschuss wird quartalsweise ausgezahlt. Für die Finanzierung ist die Festlegung der Stellenanteile aus Nr. 3 Personalbedarf (s.o.) verbindlich. Sollte im Einzelfall ein geringerer oder erhöhter Personalbedarf festgestellt werden, erfolgt eine Anpassung der Finanzierung.

Wird dauerhaft, länger als zwei Monate, weniger als das notwendige Betreuungspersonal beschäftigt, wird der Personalkostenzuschuss maximal für das tatsächlich beschäftigte Betreuungspersonal gezahlt.

Im Rahmen des Controllings meldet der Träger zu den Stichtagen gem. § 3 KitaBKNV das vorhandene Personal auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Landkreis.

5.2.2 Förderangebote für Kinder anderer Herkunftsländer im Vorschulalter

1. Definition, Ziele und Inhalte

Es ist möglich, dass Kinder von Asylsuchenden aufgrund der angespannten Versorgungssituation in der Kindertagesbetreuung nicht zeitnah mit einem Betreuungsplatz versorgt werden können oder dass Eltern nach Fluchterfahrungen ihre Kinder nicht so schnell in eine Fremdbetreuung über mehrere Stun-

den geben möchten. Um die Kinder dennoch zu fördern und ihnen den Übergang in die Kindertagesbetreuung oder Schule zu erleichtern, können Förderangebote für Kinder in den Übergangswohnheimen oder deren unmittelbarer Nähe eingerichtet werden.

Das Erlernen der deutschen Sprache hat große Bedeutung und soll in spielerischen Zusammenhängen gefördert werden. Im Miteinander der Kinder und dem Betreuungspersonal sollen soziale Kompetenzen vermittelt werden. Die Kinder werden in den Bereichen Musik, Gesundheit, Körper und Bewegung, Mathematik und Naturwissenschaften, Darstellen und Gestalten im Rahmen der Möglichkeiten gefördert. Die Eltern werden punktuell und soweit möglich einbezogen. Sie werden in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt und über die Kindertagesbetreuung in Deutschland informiert.

2. Betreuungszeiten und Struktur

Die Förderangebote für Kinder anderer Herkunftsländer sind eine Übergangslösung und nicht auf Dauer angelegt. Als niedrigschwelliges Angebot für Kinder mit und ohne Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung stehen sie im Rahmen ihrer Kapazität allen Kindern und Eltern offen.

Das Angebot bleibt erlaubnisfrei, wenn die Förderung nicht mehr als 3 Stunden täglich bzw. 15 Stunden wöchentlich umfasst und die Eltern jederzeit in der Nähe sind, um die Verantwortung für ihre Kinder wieder zu übernehmen. Wird die Förderung über 15 Wochenstunden hinaus gewährt, so sind die Personensorgeberechtigten verstärkt in das Angebot zu integrieren. Die Öffnungszeiten können sich auf 3 - 5 Wochentage verteilen.

3. Personalbedarf

Gegebenenfalls ist es für dieses Andere Angebot wichtiger, eine Betreuungsperson zu finden, die interkulturelle Kompetenzen und Sprachkenntnisse besitzt, als einen pädagogischen Abschluss zu fordern. Der Träger hat die Geeignetheit der Betreuungsperson für den Aufgabenbereich zu prüfen und zu begründen.

Der Personalbedarf wird wie folgt bemessen:

Öffnungszeit in Stunden pro Woche	notwendiges und geeignetes Betreuungspersonal in VbE
10	0,500
15	0,708

Bei abweichenden wöchentlichen Öffnungszeiten wird der Personalbedarf entsprechend angepasst.

Ein geringerer oder erhöhter Personalbedarf kann sich ergeben, wenn die Frequentierung nachweislich und anhaltend auffallend gering oder erhöht ist. Eine Erhöhung der Personalausstattung erfolgt auf Antrag des Trägers.

4. Finanzierung

Der Personalkostenzuschuss orientiert sich an der tatsächlichen Qualifikation des Personals im Einzelfall. Soweit das Personal nicht zum pädagogischen Fachpersonal gem. §§ 9 und 10 KitaPersV zählt, wird die Finanzierung mit dem Durchschnittssatz für Unterstützungskräfte gewährt.

Die Finanzierung wird nicht von der konkreten Inanspruchnahme des Angebotes abhängig gemacht. Das für die Gewährleistung der Öffnungszeiten erforderliche Personal wird grundsätzlich finanziert.

Sollte im Einzelfall ein geringerer oder erhöhter Personalbedarf festgestellt werden, erfolgt eine Anpassung der Finanzierung.

Wird dauerhaft, länger als zwei Monate, weniger als das notwendige Betreuungspersonal beschäftigt, wird der Personalkostenzuschuss maximal für das tatsächlich beschäftigte Betreuungspersonal gezahlt.

Der Personalkostenzuschuss wird quartalsweise ausgezahlt.

Im Rahmen des Controllings meldet der Träger zu den Stichtagen gem. § 3 KitaBKNV das vorhandene Personal auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Landkreis.

6. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Die Vierte Änderung der Richtlinie tritt ab 01.08.2024 durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28.02.2024 in Kraft. Damit verliert die Dritte Änderung der Richtlinie ihre Gültigkeit.

Nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss wird die Kreisverwaltung die Leistungsvereinbarungen mit den Trägern zum 01.08.2024 anpassen.